

Holzarbeiterzeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Bezugspreis 50 Pf. im Monat. Inserate nach Tarif. Arbeitsvermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. die sechsgespaltene Millimeterzelle. Redaktion und Expedition: Berlin 50 16, Am Köllnischen Park 2. Fernruf P7 (Jannowitz) 6246.

Nr. 7

Berlin, den 14. Februar 1931

39. Jahrgang

Der Kampf geht weiter

Die Verhandlungen, die zum Zwecke der Beilegung der Differenzen im Holzgewerbe am 2. Februar im Reichsarbeitsministerium geführt wurden, sind ergebnislos geblieben. Eine Annäherung der Parteien ist nicht erfolgt, eher könnte man sagen, dass die Kluft, die sie trennt, grösser geworden wäre.

Die Einladung des Reichsarbeitsministeriums zu Verhandlungen ist unserem Verbandsvorstand unerwartet gekommen. In der Verbandskonferenz, über die wir berichtet haben, hat man sich verständigt, das, zwar nicht formell, aber durch die Überreichung der Abänderungsanträge zum Mantelvertrag tatsächlich erfolgte Angebot des Arbeitgeberverbandes zur Aufnahme von Verhandlungen anzunehmen. Dementsprechend wurden unsere Forderungen zum Mantelvertrag formuliert. Aber kaum waren sie abgesandt, traf die Einladung des Reichsarbeitsministeriums ein, die selbstverständlich angenommen wurde.

Ob das Reichsarbeitsministerium aus eigener Initiative eingriff oder ob es von dritter Seite dazu veranlasst wurde, lässt sich schwer feststellen. Für die Vermutung, dass der Arbeitgeberverband das Reichsarbeitsministerium angerufen hätte, ergaben sich keine Unterlagen, sie ist sogar unwahrscheinlich. Diese Frage muss also auf sich beruhen bleiben.

Für die Führung der Verhandlung wandte deren Leiter, Ministerialdirektor Dr. Meves, eine eigene Form an. Die Vertreter der Parteien sassen in verschiedenen Räumen, zwischen denen der Verhandlungsleiter hin und her pendelte. Hierbei erhielt zum mindesten die Vertretung der Arbeiter keine volle Klarheit über die Einstellung der Unternehmer zu den einzelnen Punkten. Was der Verhandlungsleiter unseren Vertretern vortrug, waren persönliche Anregungen, aus denen wohl geschlossen werden konnte, dass sie von den Ansichten der Unternehmer beeinflusst waren, aber Herr Dr. Meves vermied es, direkt mitzuteilen, was die Unternehmer zu den von den Arbeitervertretern geäußerten Ansichten erklärten, und sicher hat er es der anderen Seite gegenüber ebenso gehalten.

Bei der Prüfung der Vollmachten, die vorweg von je drei Vertretern der beiden Parteien vorgenommen wurde, handelte es sich um eine durch die Rechtslage notwendig gewordene Prozedur. Es ist bekannt, dass das Gebiet, für welches der Arbeitgeberverband zuständig ist, räumlich kleiner geworden ist. Der Arbeitgeberverband ist an sich nicht tariffähig; er bedarf zum Vertragsabschluss der Vollmacht der angeschlossenen Verbände. Auch wo Vertreter einiger Bezirke mehrere Or-

ganisationen vertreten, muss jede dieser Unterorganisationen besondere Vollmacht geben. Das sind Fragen von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung.

Nachdem der Verhandlungsleiter zunächst mit den Unternehmern konferiert hatte, liess er sich die Wünsche der Arbeiter vortragen. Er verhandelte dann wieder mit den Unternehmern. Bei diesem Hin und Her, das sich längere Zeit fortsetzte, wurden vom Verhandlungsleiter verschiedene Verständigungsmöglichkeiten zur Erörterung gestellt. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Punkte, die so Gegenstand der Verhandlung wurden, würde zu weit führen. Nur so viel steht fest, dass die Unternehmer auf ihrer Forderung eines Lohnabbaues um mindestens 8 Prozent beharren. Darüber hinaus fordern sie die Beseitigung der Lehrlingsbestimmungen aus dem Mantelvertrag. Sie verlangen weiter eine Verschlechterung des Ferienrechtes, ferner die Verschlechterung des Berufsgruppen- und Altersklassenschlüssels und noch eine Reihe weiterer Verschlechterungen der seitherigen Vertragsbestimmungen. Also eine ganze Reihe von Forderungen, die von unserem Verband entschieden abgelehnt werden müssen.

Nachdem Herr Dr. Meves wiederholt mit den Parteien gesonderte Verhandlungen geführt hatte, erschien er schliesslich bei den Arbeitervertretern, um sich zu verabschieden. Eine Bemerkung zur Sache machte er nicht mehr. Das war auch nicht nötig; das Ergebnis war offenkundig: Die Verhandlungen waren gescheitert.

Damit haben sich aber auch die Aussichten für den Abschluss eines Mantelvertrages mit dem Arbeitgeberverband stark herabgemindert. So wie sich die Dinge jetzt entwickelt haben, ist es für den Arbeitgeberverband zu einer Existenzfrage geworden, dass er einen Tarifvertrag zustande bringt mit Bedingungen, die, vom Unternehmerstandpunkt aus gesehen, wesentlich günstiger sind als die seitherigen.

Seine Taktik zu bestimmen, ist natürlich eigene Angelegenheit des Arbeitgeberverbandes, und es liegt uns selbstverständlich fern, ihm Ratschläge zu erteilen. Betrachtet man aber die Verhältnisse unter höheren Gesichtspunkten, dann kann man es allenfalls verstehen, dass er, dem Zuge der Zeit folgend, einen Versuch unternimmt, die Löhne im Holzgewerbe herabzusetzen. Er musste dabei mit dem schärfsten Widerstand unseres Verbandes rechnen und demzufolge mit ernstesten Konflikten. Aber nicht genug damit, hat es der Arbeitgeberverband unternommen, in dieser Notzeit auch noch organisato-

rische Machtfragen zum Austrag zu bringen, für deren Lösung im Augenblick eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt.

Aber das sind, wie gesagt, taktische Fragen. Der Arbeitgeberverband hat den Vorstoss unternommen, und wir müssen die Abwehr dementsprechend einrichten. Die Rücksicht auf die Erhaltung des Arbeitgeberverbandes in seiner heutigen Verfassung kann unsern Verband nicht veranlassen, seine Pflicht zur entschiedenen Wahrnehmung der Interessen der Holzarbeiter zu vernachlässigen. Wir halten grundsätzlich die zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für erstrebenswert, aber das ist uns kein Glaubenssatz. Dagegen ist uns die Erzielung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die Holzarbeiter Leitstern unseres Handelns.

Die eigenartigen Organisationsverhältnisse der Unternehmer im Holzgewerbe haben es mit sich gebracht, dass die Vertragsform öfters gewechselt werden musste. Wir befinden uns jetzt schon auf dem Wege zur bezirklichen Tarifregelung. Unser Verband wird weitere Angebote zum Abschluss von

Bezirkstarifverträgen nicht ablehnen. Jedenfalls wird er sich, um des Vorzugs teilhaftig zu werden, Vertragspartner des Zentralvorstandes des Arbeitgeberverbandes zu sein, nicht dazu hergeben, die bisher vom Arbeitgeberverband geforderten Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

Der Kampf im Holzgewerbe muss weitergeführt werden. Die Kollegen werden die Opfer, die der Kampf erfordert, willig tragen. Die höchsten Interessen der Kollegenschaft stehen auf dem Spiel. Die Unternehmer wollen die Zeit der höchsten wirtschaftlichen Not ausnutzen, den Holzarbeitern den Fuss in den Nacken zu setzen. Wir sollen uns willenlos dem Diktat der Unternehmer ausliefern. Es gilt jetzt, den Kampf zu führen um die Gleichberechtigung der Arbeiter beider Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das ist der Sinn des gegenwärtigen Kampfes im Holzgewerbe. Gestützt auf die Treue und den Opfermut der Kollegenschaft, wird der Deutsche Holzarbeiter-Verband diesen uns aufgezwungenen Kampf siegreich bestehen.

Schlechte Gründe für eine faule Sache

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie hat das Bedürfnis, seine Aktion zur Herabsetzung der Löhne auch „wissenschaftlich“ begründen zu lassen. Dass er sich dazu der Intelligenz eines „Gelehrten“ von der Qualität des Dr. A. Mohaupt bedient, ist kennzeichnend für die Aktion. Man darf mit diesem Dr. Mohaupt nicht zu arg ins Gericht gehen. Als die „Holzindustrie“ zum 1. November 1930 in den neuen Verlag übergang, hat ihr seitheriger Redakteur, eben der Dr. Mohaupt, in dem Blatt angekündigt, dass er nun frei werde zu neuem Schaffen. An die Leser des Blattes richtete er das Ersuchen: „Prüfen Sie bitte, ob ich bei Ihnen Verwendung finden kann.“ Anscheinend hat sich der Arbeitgeberverband des armen Hascherl erbarmt, und der Dr. Mohaupt sucht sich der erwiesenen Wohltätigkeit zu erweisen, indem er dem Arbeitgeberverband sein „wissenschaftliches Rüstzeug“ zur Verfügung stellt.

Mit besonderer Vorliebe reitet er den lahmen Gaul der Theorie, dass niedrige Löhne den Beschäftigungsgrad steigern. So auch wieder in der Nummer 5 der „Holzindustrie“, wo man seinen Aufsatz über das beliebte Thema an die Spitze des Blattes gestellt hat. Herr Dr. Mohaupt hat durch scharfes Nachsinnen entdeckt, dass nur die hohen Löhne die Schuld an der grossen Arbeitslosigkeit in der Holzindustrie tragen. In einer Sprache, deren Schönheit mit ihrem Gedankeninhalt wetteifert, führt er aus:

„Gerade im Interesse der Arbeitslosen, die wohl alle gern wieder arbeiten wollen, muss an die Erhaltung der Arbeitsplätze gedacht werden. Sollten die Arbeitnehmerverbände mit ihrem starren Festhalten an dem hohen Lohn, wobei sie nicht davor zurückscheuen, ihre Mitglieder zu einem Arbeitskampf zu treiben, nicht doch soviel Einsicht aufbringen, dass es hier um die Beschäftigungsmöglichkeit ihrer Mitglieder für die Zukunft geht? In dem gleichen

Masse nämlich, in dem die Arbeitslosigkeit, hervorgerufen durch die Lohnsteigerungen, gestiegen ist, werden Betriebe des Holzgewerbes stillgelegt.“

Da in unserem Verband Ende Dezember 46,31 Prozent der Mitglieder arbeitslos waren, muss mit der Stilllegung von nahezu der Hälfte aller holzgewerblichen Betriebe gerechnet werden. Aber nicht nur das; es kommt noch viel schlimmer. Herr Dr. Mohaupt hat bei seinen tiefgründigen Forschungen eine Entdeckung gemacht, die er der Welt nicht vorenthält:

„Es ist nun eine unbestrittene Tatsache, dass von den stillgelegten Betrieben ein gewisser Prozentsatz nicht mehr weitergeführt wird. Es ist damit zu rechnen, dass 20 Prozent aller holzgewerblichen Betriebe eingehen werden und damit 20 Prozent aller Arbeitsplätze beseitigt werden, so dass die Arbeitslosigkeit für die Zukunft ohne weiteres nicht unter 20 Prozent sinken wird.“

Von der anderen Tatsache, die auch ganz ungelehrten Arbeitern geläufig ist, nämlich dass die Verminderung der Zahl der Betriebe bei gleichzeitiger starker Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Zuge der technischen Entwicklung liegt, hat Herr Dr. Mohaupt noch nichts erfahren. Deshalb ist er auch so ungeheuer stolz auf seine Entdeckung. Er schreibt nämlich:

„Immerhin ist dieser Zusammenhang von so überragender Bedeutung, dass wir ihn allen Ernstes der Öffentlichkeit, insbesondere den Holzarbeitergewerkschaften zur Beachtung empfehlen.“

Gegen soviel Weisheit anzukämpfen würde selbst Göttern nicht gelingen. Wir verzichten auf den Versuch und beschränken uns darauf, dem Arbeitgeberverband Glück zu wünschen zu der Akquisition, die er mit seinem wissenschaftlichen Nothelfer gemacht hat.

Aussenhandel und Inlandpreise

In heller Empörung befindet sich die deutsche Arbeiterschaft angesichts der neuen Angriffe des Unternehmertums. Während bisher in der Regel nur von einer Lohnsenkung um 8 Prozent die Rede war, die dann durch Verhandlungen und Kämpfe noch etwas verringert wurde, haben jetzt die Holzindustriellen 15 Prozent gefordert, 8 Prozent sofort, 7 Prozent etwas später, und die bürgerliche Presse kündigt bereits an, dass es dabei nicht bleiben soll. Eine Senkung von 130 auf 93 Pf., also um 20 Prozent, hat ein Leipziger Unternehmer bereits als das „wirtschaftlich Angemessene“ bezeichnet. Und in der Metallindustrie haben bekanntlich die Vereinigten Stahlwerke dieses volle Fünftel, das den Holzarbeitern ebenfalls droht, schon gefordert. Gleich darauf kam die Rede des Herrn Krupp, der die Arbeitslosigkeit bekämpfen will auf Kosten der noch beschäftigten Arbeiter: Was die Neueingestellten an Lohn bekommen, soll den übrigen abgezogen werden. Dies würde der Lohnkürzung überhaupt jede Begrenzung nehmen. Als aber demgegenüber die schlichternte Bemerkung laut wurde: zum mindesten müsse mit solchen ungeheuerlichen Lohnkürzungen eine unmittelbare Preissenkung verbunden sein, da fiel sofort ein ganzer Chor lärmend ein: Damit dürfe man jetzt nicht kommen; gewiss soll die weitere Folge auch eine Verbilligung der Waren im Inland sein, aber zunächst handle sich's darum, Anschluss an den Weltmarkt zu gewinnen. Dazu sei die Lohnkürzung nötig, um die deutschen Waren im Ausland billiger anbieten zu können. Die Preissenkung im Inland werde dann hinterher, irgendwann in der Zukunft, „von selbst“ kommen, schon aus Gründen der Konkurrenz.

Dies ist ein beliebter Trugschluss, mit dem das Unternehmertum schon mehr als einen Arbeiter verwirrt hat: auf jede Beschwerde darüber, dass deutsche Waren im Ausland billiger — oft viel billiger — verkauft werden als in Deutschland selbst, antworten die Unternehmer: Das geschieht nur, um die Preise in Deutschland niedrig zu halten. Bekanntermassen können die Produktionsanlagen nicht voll ausgenutzt werden. Je weniger nun produziert wird, desto teurer wird die einzelne Ware, weil sie die Unterhaltungskosten, Zinsen usw. der stillstehenden Maschinen mit zu tragen hat. Deshalb trachten wir, die Produktion soviel wie möglich zu vermehren, indem wir ans Ausland billig verkaufen. Verdienen wir auch nichts daran, so können wir doch unsere Maschinen besser ausnutzen, und ohnedies wären die Waren im Inland noch teurer.

Wenn dieser Gedankengang zuträfe, dann müsste man erwarten, dass mit jeder, wenigstens mit jeder namhaften Vermehrung der Ausfuhr die Preise in Deutschland fallen und umgekehrt. Das stimmt aber mit den Tatsachen keinesfalls überein. Seit Beendigung der Inflation haben sich Ausfuhr und Preise in Deutschland wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausfuhr Millionen Mk. monatlich	Großhandels- Index 1913 = 100
1925	730	142
1926	820	134,5
1927	960	137,5
1928	1020	140
1929	1120	137
1930	945	126

Von 1925 bis 1929 ist die Ausfuhr un-
dauernd und recht beträchtlich gewachsen:

Verheissung und Wirklichkeit

„Jedem Deutschen eine gesunde Wohnung“, so heisst es im Artikel 155 der Reichsverfassung. Die Wirklichkeit sieht leider anders aus:

Eine Million Deutsche sind ohne eigene Wohnung, sie wohnen als Untermieter. 13 232 000 Deutsche leben bis zu zwei Personen in einem einzigen Raum, 2 512 000 zu zwei bis zu drei Personen, 474 000 zu drei bis zu vier Personen, 120 000 zu vier bis zu fünf Personen, und 69 000 Deutsche hausen zu mehr als fünf Personen in einer „Wohnung“, die aus einem einzigen Raum besteht. Die Küche ist hier als Wohnraum mitgerechnet.

In Berlin lebt die Hälfte aller kinderreichen Familien in Wohnungen, die polizeilich als überfüllt bezeichnet werden. Von etwa 320 000 Kindern, die täglich in Deutsch-

land geboren werden, erblicken mehr als 1200 das Licht einer Welt von vier ungesunden, engen, hässlichen Wänden, in denen, ohne genügend Luft und Licht für einen einzigen Menschen, mehrere Personen sich zusammendrängen. Von etwa 2100 Menschen, die täglich in Deutschland sterben, schliessen 700 bis 1000 ihre Augen in der gleichen Atmosphäre der Not.

Und in derselben dunklen stickigen Enge spielen sich für 20 oder mehr Millionen Menschen die Jahre ab, die zwischen Geburt und Tod liegen. Die Tuberkulose ist die „Wohnungskrankheit“ unserer Zeit. Von denen, die in Berlin daran in ihren Wohnungen starben, wohnen 40 Prozent in Einzimmerwohnungen und 42 Prozent in Zweizimmerwohnungen. Das erscheint nicht als Zufall, wenn man sieht, was eine Rundfrage bei den Fürsorgestellten ergab: Von 64 000 Kranken mit offener Tuberkulose haben 16,7

Prozent wegen Raummangels kein eigenes Bett. Aus dem Berliner Stadtteil Neukölln wird berichtet: Von den Tuberkulösen haben nur 25 Prozent einen eigenen Schlafraum; 31 Prozent teilen das Schlafzimmer mit Erwachsenen, 38 Prozent mit Kindern. Für ein Quadratmeter oder Kubikmeter Wohnung aber muss der Arme oft wesentlich mehr zahlen als der Bemittelte; trotzdem er ungleich weniger Luft und Sonne, weniger hygienische Qualität und Bequemlichkeit, Unterkunft in einer ungleich schlechteren Wohngegend erhält als der Reiche, der „Grossabnehmer“ des Verkäufers der Ware Wohnung. Diese Zustände reden eine andere Sprache als der oben zitierte schöne Satz der Reichsverfassung. Nicht weniger schlimm ist die andere Tatsache, dass einerseits ein grosser Mangel an gesunden Wohnungen herrscht, andererseits drei Viertel aller Bauarbeiter arbeitslos auf der Strasse liegen. Durch die Wiedereingangsbringung der Bauwirtschaft würde einmal den Millionen Deutschen, die heute in „Wohnungen“ hausen müssen, die diesen Namen nicht verdienen, geholfen, zum anderen den Bauarbeitern und da die Bauindustrie das wichtigste Schlüsselgewerbe ist, damit der ganzen deutschen Wirtschaft.

Volksfürsorge und Wohnungsbau

Von grosser Bedeutung für ein Lebensversicherungsunternehmen ist immer die möglichst sichere und günstige Anlage des vorhandenen Vermögens. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde sehen hierfür gewisse Grundsätze vor. Die „Volksfürsorge“ wird beiden Forderungen gerecht. Sie legt ihre Kapitalien, wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ schon oft berichten konnte, vornehmlich in Hypotheken für Baugenossenschaften, Gemeinden und Arbeiterinstituten, hauptsächlich zum Zwecke des Kleinwohnungsbaues und zur Förderung der gemeinnützigen Bestrebungen der Arbeiterschaft an. Hypothekengesuchen von einzelnen Personen kann leider aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Als Kreditinstitut konnte die „Volksfürsorge“ 1930 noch mehr als früher in Erscheinung treten. Es wurden rund 40 Millionen Mark erneut ausgeliehen. Die Gesamtsumme der ausgeliehenen Kapitalien ist somit auf rund 121 Millionen Mk. angewachsen. Den gestellten Ansprüchen konnte unser Versicherungsunternehmen damit längst nicht gerecht werden. Die Nachfrage ist so gross, dass auch die doppelte Summe kaum genügt hätte, alle Wünsche zu erfüllen. Für 1931 sind bereits etwa 70 Millionen Mk. neue Kredite zugesagt. Die Leistungsfähigkeit der „Volksfürsorge“ in dieser Hinsicht steigt mit der Zahl der Versicherten, und es ist darum zu wünschen, dass recht viele Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Versicherungen bei der „Volksfürsorge“ abschliessen und somit deren gemeinnütziges Wirken nach besten Kräften unterstützen.

Was der Tischlermeister sagt



„Über die Versammelschichten der Nazis und der Nazis kann man denken, wie man will — schön sind sie nicht, aber ein Gebot haben sie doch: sie schaffen mir ein bisschen Arbeit!“

Gegen die Arbeitslosigkeit

Das Internationale Arbeitsamt hat vor längerer Zeit einen Ausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die Ursachen der grossen Arbeitslosigkeit festzustellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu machen. Die ersten Verhandlungen fanden am 26. und 27. Januar in Genf statt.

Der Ausschuss stellte als wichtigste Ursachen der Arbeitslosigkeit fest: Eine Überproduktion gewisser Industrieerzeugnisse und gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des Marktes. Die Steigerung des Goldwertes und das Sinken des Silberpreises in den Ländern mit Silberwährung.

Der Unterschied zwischen der steigenden Produktionskapazität gewisser Länder und der Aufnahmefähigkeit der Exportmärkte. Die Entwicklung neuer Produktionszentren, die dem Güterumlauf schädliche Zollpolitik und die Störungen des internationalen Handels durch das Problem der politischen Schulden. Diese Aufzählung erlebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Zur Linderung der Wirtschaftskrise empfiehlt der Ausschuss:

Die Organisierung des Arbeitsmarktes durch öffentliche Arbeitsvermittlung unter Anpassung der freigesetzten Arbeitskräfte an die technischen Bedürfnisse der Produktion.

Die Förderung und Entwicklung der bestehenden Systeme einer Arbeitslosenversicherung.

Die Durchführung grosser öffentlicher Arbeiten durch die Regierungen und die Vergabung ihrer Aufträge nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

Prüfung der Frage einer Verkürzung der Arbeitszeit.

Regelung der technischen Entwicklung im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes zur Vermeidung einer Überproduktion an Produktionsmitteln.

Massnahmen, die geeignet sind, Dumpinglöhne zu beseitigen und die Kaufkraft zu erhöhen.

Dazu kommen Aufgaben politischer und wirtschaftlicher Art, insbesondere die Regelung der Produktion und des internationalen Warenaustausches, die Entwicklung eines Systems internationaler Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Produktionszweigen und über die Organisation der landwirtschaftlichen Absatzmärkte und des landwirtschaftlichen Kredits, Verständigung zwischen den Währungsinsti- tuten zur Regelung des Geldumlaufs nach den Bedürfnissen der Produktion und zur Erleichterung der internationalen Verteilung verfügbarer Kapitalien, Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Ländern als Voraussetzung für die Durchführung dieser Massnahmen.

Nur eine neue Kommission?

Die Reichsregierung plant einen neuen Feldzug gegen die Arbeitslosigkeit. Wie sie mittelt, hat sie eine Kommission aus „Persönlichkeiten“ eingesetzt, „die grundlegende Fragen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen behandeln und ein Gutachten darüber erstatten soll“. Der Kommission gehören an:

Dr. Heinrich Brauns, Reichsminister a. D., Dr. Bernhard Dernburg, Reichsminister a. D., Dr. Hermann Dersch, Direktor im Reichsversicherungsamt, Professor an der Universität Berlin, Dr. Wilhelm Engler, Präsident des Landesarbeitsamts Hessen, Hans Frick, Ministerialdirektor a. D., Dr. Eduard Helmann, Professor an der Universität Hamburg, Frau Antonie Hopmann, Dr. Wilhelm Polligkeit, Professor an der Universität Frankfurt a. M., Dr. Adolf Tortilowicz von Batocki-Friebe, Oberpräsident a. D., Dr. Friedrich Zahn, Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts.

Die Frage, die viele Arbeiter beim Lesen dieser Namen verständlicherweise stellen werden, nämlich: ob die Reichsregierung bei der Wahl von „Persönlichkeiten“ stets den richtigen Griff gemacht hat, wollen wir nicht beantworten. Hoffentlich sorgt die Reichsregierung nun aber dafür, dass es nicht bei der Kommissionsbildung bleibt, sondern dass der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit auch wirklich aufgenommen wird, und zwar mit Mitteln, die einen tatsächlichen Erfolg versprechen.



Aus dem Verbandsleben



Die Aussperrung im Holzgewerbe

Zusammenfassende Berichte über den Stand der Dinge in den einzelnen Bezirken sind bei der Redaktion nur ganz vereinzelt eingegangen. Sie melden keine erheblichen Änderungen. Das dürfte auch wohl für die Bezirke zutreffen, aus denen wir eine direkte Mitteilung nicht erhalten haben. Die nachstehenden Mitteilungen entstammen verschiedenen Quellen.

Bayern

Mit der Firma Klepper-Faltboot-Werke in Rosenheim wurde am 3. Februar eine Vereinbarung getroffen, nach welcher Mantelvertrag und Bezirkstarifvertrag bis zum Abschluss einer anderweitigen zentralen Regelung in Kraft bleiben. Die Tariflöhne werden mit Wirkung vom 30. Januar an um 6 Prozent ermässigt. Der Spitzenlohn beträgt nunmehr 1,03 Mk. Diese Lohnregelung läuft, vorbehaltlich einer zentralen Regelung, bis zum 5. Juni 1931. Diese Vereinbarung gilt für rund 100 Kollegen.

Nach einer Mitteilung aus Würzburg wurde mit der Ersten Würzburger Möbelfabrik, die etwa 200 Arbeiter beschäftigt, eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Tariflohn von 1,10 Mk. auf 1,05 Mk. reduziert wird. Der Mantelvertrag wird auch weiter, bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, anerkannt.

Bremen

In der Stadt Bremen, wo etwa 270 Kollegen, und in Osnabrück, wo etwa 70 Kollegen ausgesperrt sind, ist eine Änderung nicht eingetreten. Neu hinzugekommen ist die Möbelfabrik Müller in Diepholz. Dieser Unternehmer, der einer Organisation nicht angehört, hat seine 36 Mann starke Belegschaft ausgesperrt.

Hamburg

In Hamburg und Nachbarorten, einschliesslich Harburg und Bergedorf, waren in 74 Betrieben 482 Kollegen ausgesperrt. Doch haben 12 Betriebe mit 74 Mann ihre Leute zum alten Lohn und unter schriftlicher Anerkennung der bisherigen tariflichen Bedingungen bis zur anderweitigen Regelung durch die beiderseitigen Organisationen wiederingestellt. Unter den bewilligenden Firmen befinden sich auch ein Vorstandsmitglied des Hamburger Arbeitgeberverbandes sowie die Firma Albers u. v. Drathen in Meldorf. Im Kampf befinden sich noch 402 Kollegen; dazu kommen noch etwa 20 Mann in dem zum Hamburger Vertragsgebiet gehörenden kleinen Orten.

Köln

Nachdem zunächst drei Betriebe zusammen etwa 25 Arbeiter ausgesperrt hatten, hat am 28. Januar die Kölner Tischlerinnung ihre Mitglieder angewiesen, vom 30. Januar an als Höchstlohn 1,20 Mk. pro Stunde zu zahlen, und gleichzeitig wurden den Mitgliedern der Innung Anweisungen für die Durchführung der Aussperrung gegeben. Daraufhin wurden in 15 Betrieben etwa 160 Kollegen ausgesperrt.

Abschluss in Darmstadt

In Darmstadt waren am 24. Januar in einigen Möbelfabriken etwa 100 Kollegen ausgesperrt worden. Am 29. Januar konnte mit der Darmstädter Industriellen-Vereinigung für die ihr angeschlossenen Firmen der Möbelfabrik eine Vereinbarung getroffen werden, die sich inhaltlich an das Abkommen für Württemberg anlehnt. Mantelvertrag und Bezirkstarifvertrag werden bis 24. Juni 1931 verlängert. Ab 29. Juni wird der Tarifspitzenlohn von 1,15 Mk. auf 1,05 Mk. herabgesetzt. Die bestehenden etc. Löhne ermässigen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Tariflohn ergibt. Hierbei werden die etwa während des tariflosen Zustandes vorgenommenen Abzüge angerechnet. Bei Akkordarbeit wird die Zahl der Akkordstunden um 1 Prozent re-

duziert. Multiplikator ist der neue Tariflohn. Dieses Abkommen kann erstmalig zum 24. Juni gekündigt werden.

Schlesien

Der Geschäftsgang in der Holzindustrie ist sehr schlecht. In Langenöls dauert der Kampf bei der Firma Hainke fort; die Firma Ruscheweyl hat sich an der Aussperrung nicht beteiligt, aber sie hat jetzt Stilllegung beantragt. Die Firma Waldemar Hesse in Liebau, die zuletzt 135 Kollegen beschäftigte, hat Konkurs angemeldet. Auch die Möbelfabrik Pfitzner u. Mätschke in Haynau, die noch über 50 Arbeiter beschäftigte, hat den Betrieb geschlossen. In Patschkau ist der langandauernde Streik aufgehoben worden. Mit der Firma Hubert Jantke in Trebnitz, die keiner Organisation angehört, wurde eine Herabsetzung des Spitzenlohnes um 4 Pf. vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss eines zentralen oder bezirklichen Lohnabkommens.

Schleswig-Holstein

Nur in Lübeck hat die Aussperrung eine geringe Erweiterung erfahren; im ganzen Bezirk sind etwa 220 Kollegen ausgesperrt. Der Verband der Tischlerinnungen Schleswig-Holstein, Lauenburg und Lübeck hat eine unverbindliche Verhandlung über die Regelung der Lohnfrage in seinem Vertragsgebiet angeboten. Eine Aussprache hierüber hat am 7. Februar stattgefunden, ihr Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Warum so ärgerlich?

Bei dem Abschluss in Württemberg, über den wir berichtet haben, sind unsere Verbandsvertreter mit ihren Zugeständnissen bis zur äussersten Grenze des Möglichen gegangen. Da es auch den Unternehmern darauf ankam, Schädigungen von ihren Betrieben möglichst fernzuhalten, konnte eine Verständigung erzielt werden, die der eben begonnenen Aussperrung in diesem Bezirk ein schnelles Ende bereitet.

Der Zentrale des Arbeitgeberverbandes passt aber dieser Abschluss gar nicht in den Kram, sie ist ärgerlich über die Störung, die ihre Kreise dadurch erfahren haben, und sie gibt ihrer Stimmung freien Ausdruck. In der „Holzindustrie“ wird über die Verhandlungen in Württemberg berichtet, die zu dem Ergebnis führten, „dass sich der Verband mit den Gewerkschaften geeinigt hat, und zwar auf der Grundlage, die von der Arbeitgeberschaft sonst allgemein abgelehnt wurde, nämlich der Verlängerung des alten Mantelvertrages“.

Nach dem Abdruck der getroffenen Vereinbarung schliesst der Artikel mit folgenden Worten:

„Bisher liegen uns noch keine näheren Erläuterungen vor, aus welchem Grunde die Arbeitgeberschaft in Württemberg, die sich der Lohnsenkungsaktion ebenfalls angeschlossen hatte und im übrigen ein scharfer Bekämpfer des bisherigen Mantelvertrages aus sachlichen Gründen war, jetzt diesem Sonderabkommen zustimmte. Wenn auch der Württembergische Verband nicht mehr an die Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes gebunden ist, weil das Mitgliedsverhältnis seit einiger Zeit erloschen ist, so fragt man sich doch mit Recht, was hier denn eigentlich vorgegangen ist.“

Der Ärger des Arbeitgeberverbandes über die Vorgänge ist verständlich. Um so mehr, als der Verband württembergischer Holzindustrieller trotz seines formellen Austritts aus dem Arbeitgeberverband doch in engem Einvernehmen mit diesem operierte. Wir erblicken in diesem Ausbruch blinden Zornes das Eingeständnis, dass sich der Arbeitgeberverband in der Situation, in die er durch eigene Schuld geraten ist, durchaus nicht wohl fühlt.

Mit Entzücken liest man immer die lieblichen Wortschöpfungen föllig

Östliches Westfalen

In dem Bezirk Östliches Westfalen dauert der Kampf fort. In den Städten Bünde, Herford, Minden und Oeynhaus sind insgesamt etwa 500 Kollegen ausgesperrt. Hier liegt bekanntlich ein Schiedsspruch des tariflichen Lohnamtes vor, nach welchem der Mantelvertrag über seinen Ablauftermin am 1. April hinaus um ein Jahr verlängert wird. Der tarifliche Spitzenlohn wird sofort um 4 Pf. und ab 15. Februar um weitere 2 Pf. gesenkt mit Geltungsdauer bis zum 30. Juni. Diesen Schiedsspruch haben die Unternehmer abgelehnt und die Aussperrung beschlossen. Vom christlichen Holzarbeiter-Verband, der am Kampf beteiligt ist, ist der Antrag auf Verbindliche Erklärung gestellt worden. Diesen Antrag hat der Schlichter für Westfalen abgelehnt.

Diese Entscheidung, die offenbar im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium gefällt worden ist, kennzeichnet die Stellung der Regierung zum Lohnabbau in der Holzindustrie. Der Schiedsspruch für das östliche Westfalen hält sich in dem gleichen Rahmen, der bei den in letzter Zeit in freier Vereinbarung getroffenen Abkommen eingehalten wurde. Eine Herabsetzung der Löhne in der Holzindustrie um 6 Pf. genügt aber dem Reichsarbeitsministerium nicht, es will einen stärkeren Abbau.

Die Entscheidung des Schlichters für Westfalen ist eine Ermunterung für die Unternehmer. Wir wissen das zu würdigen, aber die Holzarbeiter werden sich dadurch nicht abhalten lassen, ihre Abwehr fortzusetzen. Je klarer wir die Sachlage übersehen, um so energischer werden wir den Kampf gegen die Lohnabbauaktion im östlichen Westfalen und im übrigen Deutschland führen.

Mannheim-Ludwigshafen

Einem Bericht in der Mannheimer „Volksstimme“ entnehmen wir, dass am 27. Januar der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch fällte, der besagt: 1. Der zum 15. Februar gekündigte Manteltarif und der zum gleichen Tag gekündigte Bezirkstarifvertrag treten mit Wirkung ab 16. Februar 1931 erneut in Kraft. 2. Der Stundenlohn in der Spitze ermässigt sich mit Eintritt der Rechtskraft dieses Schiedsspruches von 1,18 Mk. auf 1,12 Mk. 3. Die übrigen Tariflöhne errechnen sich hieraus nach dem bisherigen Schlüssel. 4. Diese Regelung gilt bis 31. Mai 1931. Dieser Spruch gilt für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für die Holzindustrie in Mannheim-Ludwigshafen. Die Erklärungsfrist ist am 4. Februar abgelaufen.

Musikinstrumentenindustrie Leipzig

Nachdem das Lohnabkommen für die Leipziger Musikinstrumentenindustrie schon am 1. Juli 1930 abgelaufen war, haben die Unternehmer auch den Mantelvertrag am 27. Januar zum Ablauf am 31. März gekündigt. Am 2. Februar fanden dann Verhandlungen statt, die zu einer Vereinbarung führten, nach welcher der Mantelvertrag bis zum 30. September 1931 verlängert wird. Die Löhne und Akkordpreise werden ab 5. Februar um 6 Prozent gesenkt. Akkorde, bei denen im Branchendurchschnitt mehr als 25 Prozent über den Vertragslohn verdient wurden, können einer Revision unterzogen werden. Das Lohnabkommen kann mit einmonatiger Frist erstmalig zum 30. Juni 1931 gekündigt werden.

Klavier- und Möbelindustrie in Zeitz

Für die Klavier- und Möbelindustrie in Zeitz besteht ein eigener Tarifvertrag. Das Lohnabkommen ist am 1. September abgelaufen. Nun verlangen die Unternehmer einen Abbau des Spitzenlohnes, der bisher 1,08 Mk. betrug, in drei Raten um insgesamt 16 Pf. Als die Arbeiter darauf nicht eingingen, wurde ihnen durch Anschlag das Arbeitsverhältnis zum 30. Januar gekündigt.

Gleichzeitig wurde auch der Mantelvertrag zum 28. Februar gekündigt. Unsere Kollegen haben die Herausforderung angenommen; etwa 300 Personen sind ausgesperrt.

Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin

Am 20. Januar wurde vor dem Schlichtungsausschuss Schwerin für das Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin und Land Ratzburg verhandelt. Vertragspartner ist der Mecklenburgische Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband für Handwerk, Handel und Industrie in Rostock. Der gefällte Schiedsspruch bringt eine Herabsetzung der Spitzenlöhne um 7 Pf. Die bestehenden Löhne ermässigen sich um die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn; im gleichen Verhältnis ermässigen sich die Akkordsätze. Das Lohnabkommen kann mit sechswöchiger Frist zum 31. August gekündigt werden.

Säger in Mecklenburg-Schwerin

Ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Schwerin setzt den Lohn der Platzarbeiter in der Ortsklasse I auf 74 Pf. fest. Er betrug bisher 80 Pf. Der Lohn der übrigen Gruppen errechnet sich nach dem Schlüssel des Manteltarifs. Das Abkommen gilt bis zum 30. September 1931.

Säger in Rheinland-Westfalen

Am 27. Januar wurde in Dortmund vor dem Schlichter für Westfalen eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Spitzenlohnsatz der Klasse I, Arbeitergruppe Ia ab 1. Dezember 1930 auf 87 Pf., ab 2. Februar 1931 auf 85 Pf. festgesetzt wird. Der bisherige Spitzenlohn betrug 92 Pf. Diese Regelung gilt bis zum 31. Juli 1931.

Säger in Schlesien

Für die Mittelschlesische Sägewerksindustrie wurde ein neues Lohnabkommen vereinbart, wonach die Lohn-tabelle vom 8. Juni 1928 wieder in Kraft gesetzt wird und damit die Löhne in allen Ortsklassen in der Spitze um 3 Pf. gekürzt werden. Die Vereinbarung gilt vorläufig bis 30. April 1931.

Vergolder in München

Für die Leisten- und Rahmenfabriken in München wurde am 30. Januar vom Schlichtungsausschuss in München ein einstimmiger Schiedsspruch gefällt, durch welchen der Mantelvertrag bis zum 30. Juni 1931 verlängert wird. Der tarifliche Spitzenlohn, der bisher 1,10 Mk. betrug, wurde auf 1,04 Mk. herabgesetzt. Diese Lohnregelung gilt gleichfalls bis zum 30. Juni 1931.

Südwestdeutsche Bürstenindustrie

Einem durch die Tagespresse gehenden Telegramm des WTB. entnehmen wir, dass der Schlichtungsausschuss in Freiburg i. B. am 3. Februar einen einstimmigen Schiedsspruch gefällt hat, durch welchen die Ecklöhne um 4 Pf. ermässigt werden. Die Parteien haben den Schiedsspruch angenommen. Die Lohnsenkung beträgt etwa 5 Prozent. Anschließend handelt es sich hier um das Lohnabkommen zu dem mit dem Verband südwestdeutscher Bürsten- und Pinselindustriellen abgeschlossenen Vertrag, das von den Unternehmern zum Ablauf am 31. Dezember 1930 gekündigt war. Dieses Abkommen sah für die drei Ortsklassen Spitzenlöhne von 84, 77 und 70 Pf. vor.

Südwestdeutsche Kamminindustrie

Auf Grund eines Schiedsspruches wurde am 2. Februar mit dem Arbeitgeberverband an der Nahe, Sitz Bad Kreuznach, für die Kamminindustrie eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Stundenlohn an der Spitze um 5 Pf. herabgesetzt wird; die Akkordlöhne ermässigen sich um 6 Prozent. Demnach beträgt der Mindeststundenlohn für über 24 Jahre alte Facharbeiter 82 Pf., angelernte Arbeiter 78 Pf., Hilfsarbeiter 70 Pf.; für Arbeiterinnen über 20 Jahre 49 Pf. Diese Regelung gilt bis zum 30. November 1931.



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Neuwahlen der Betriebsvertretungen 1931

Die Amtsdauer der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März bis April 1931 ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1931 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortskartellen des AfA-Bundes in den Monaten Februar bis März 1931 gemeinsam durchzuführen.

Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an dem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen, und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig keine Betriebsvertretung besitzen, ihre Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Diese haben gegebenenfalls die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen. Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1930 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen. Die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden sowie diejenigen im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft handeln nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen. Nach einer Vereinbarung der im Bergbau zuständigen Gewerkschaften finden die Betriebsräteauswahlen 1931 für den Bergbau in der Zeit vom 24. bis 26. März 1931 statt.

Seit 1930 ist die Arbeiterbewegung vor eine ganz neue, ausserordentlich schwierige Situation gestellt. Als Folge der Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung haben wir wie in anderen Industriestaaten auch in Deutschland eine Arbeitslosigkeit von einem bisher nie dagewesenen Ausmass. Gegenwärtig ist noch nicht abzusehen, wie diese Arbeitslosigkeit behoben und die Wirtschaft wieder in normalen Gang gebracht werden kann.

Die Verzweiflung, die infolgedessen grosse Schichten von Arbeitern und Angestellten erfasst hat, hat dazu geführt, dass bei den Reichstagswahlen am 14. September 1930 Millionen Staatsbürger glaubten, nur noch von den extremen Parteien von ganz rechts und ganz links das Heil erwarten zu können.

Die Reichsregierung hat sich verpflichtet geglaubt, den gegenwärtigen Verhältnissen mit ausserordentlichen Massnahmen zu steuern. Durch diese Massnahmen sind erhebliche Verschlechterungen des

deutschen Sozialrechtes eingetreten.

Neben der gewaltigen Arbeitslosigkeit wird die Existenz der Arbeiter und Angestellten durch Aussetztage, Kurzarbeit und Betriebsstilllegungen ununterbrochen erschüttert.

Es gibt nur eine Möglichkeit, aus diesen Zuständen wieder herauszukommen: die Macht und Geschlossenheit der Gewerkschaften aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Wiederum ist daher, wie bereits im Jahre 1930 für die Betriebsräteauswahlen 1931 die Parole: Für die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung!

Wegen der Durchführung der Neuwahlen verweisen wir im übrigen noch auf die übereinstimmenden Richtlinien des ADGB und des AfA-Bundes. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB angehören oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem AfA-Bunde angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung massgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebensamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB, notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des AfA-Bundes anzustreben.

Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB oder dem AfA-Bund angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Gewerkschaftskollegen und -kolleginnen!

Tretet erneut geschlossen in die Schranken zum Kampf gegen alle Feinde der Gewerkschaften. Klärt die irreführenden Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen auf. Nichts ist gefährlicher, als in schwierigen Zeiten der Verzweiflung anheimzufallen. Die Betriebsräteauswahlen 1931 müssen ein machtvolles Zeichen dafür werden, dass auch in den schwierigen Lagen die deutsche Arbeiterklasse in ihren Kerntruppen einig und geschlossen bleibt.

Gewerkschaftskollegen und -kolleginnen!

Sorgt dafür, dass in allen Betrieben, in denen Betriebsvertretungen zu wählen sind, von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, und dass überall die fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen gewählt werden.

Auf zu den Betriebsräteauswahlen 1931!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund Allgemeiner freier Angestelltenbund

Nazis und Betriebsräte

Der Programmfabrikant der Nazis, Dr. Gottfried Feder, hat kürzlich in einem Rundfunkgespräch mit Professor Nöltgen erklärt: „Betriebsräte sind entbehrliche Personen, sie stellen nur eine Belastung der Betriebe mit unproduktiven Elementen dar.“ Über diese ganz im Sinne der Unternehmer abgegebene Erklärung kann sich nur derjenige wundern, der noch nicht weiss, dass die Nationalsozialisten eine Schutztruppe eben dieser Unternehmer sind.

Die Führer der Nazis lehnen die Betriebsräte grundsätzlich ab. Im Betrieb wie überhaupt überall soll der Unternehmer herrschen, die Arbeiter haben das Maul zu halten.

Also von Betriebsräten, die im Betrieb mitzureden und mitzubestimmen haben, wollen die Führer der Nazis nichts wissen. Dagegen sind ihnen Betriebsräte als Nazizellen hochwillkommen. Und so werden die Nazianhänger aufgefordert, bei den bevorstehenden Betriebsräteauswahlen auf

dem Posten zu sein. Vor uns liegt das „streng vertragliche“ Rundschreiben für die Betriebsfunktionäre der Kreisleitung Gross-Frankfurts der NSDAP., Abt. IIIa, Betriebszellen. In diesem Rundschreiben werden für die Verbreitung und Durchführung der Betriebsräteauswahlen bindende Richtlinien aufgestellt. Wir lesen da unter anderem:

„Die NS-Betriebsräte bilden das Rückgrat unserer Arbeit in den Betrieben! Hieraus ergibt sich für den NS-Funktionär:

1. In Betrieben ohne Betriebsrat: a) Sofortige Massnahmen zur Durchführung ihrer Wahl. b) Aufstellen einer Liste 'Nationale Sozialisten'. Grundsatz: Kein Betrieb ohne Betriebsrat!
2. In Betrieben mit Betriebsvertretungen: a) Kampf den marxistischen Räten. b) Feststellung des nächsten Wahltermins. c) Aufstellung einer Liste 'Nationale Sozialisten'. d) Durchführung des Wahlkampfes. e) Vorbereitungen für die Wahl. f) Aktive Betriebsratsstätigkeit.

Auf eigene Listen verzichten wir nur in besonderen Fällen! Es kommt dies dann in Frage, wenn wir unsere Parteigenossen

sicher auf den Listen anderer unterbringen können. Im allgemeinen wird sich dies nur bei den Angestellten ergeben, bei denen eine Zusammenarbeit mit dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband in Frage kommt. Die NS-Funktionäre sind aber verpflichtet, in solchen Fällen vorher mit der Abt. IIIa Fühlung zu nehmen! Grundsatz: Keine Betriebsvertretung ohne Nationalsozialisten!

Die Parteileitung der Nazis verpflichtet also ihre Anhänger, bei den Betriebsräteauswahlen selbständig vorzugehen und eine Liste „Nationale Sozialisten“ aufzustellen. Wenn Nazi-Betriebsräte gewählt worden sind, so haben diese nicht etwa die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer zu vertreten, sondern für sie gibt es nur eine Parole: „Kampf den marxistischen Roten“, das heisst: Kampf den Gewerkschaften, den klassen- und selbstbewussten Arbeitern.

Dieser Kampf soll mit den gemeinsten Mitteln geführt werden. Das Ziel ist, die Betriebe zu festen Stützpunkten der Nazi-Partei zu machen. Wer nicht auf die Hakenkreuzfahne schwört, muss aus dem Betrieb entfernt werden. Dafür haben die Nazis zu sorgen, und dies ist die Hauptaufgabe der Nazi-Betriebsräte. Der „Westdeutsche Beobachter“, die in Köln erscheinende nationalsozialistische Tageszeitung, veröffentlichte am 8. Januar Leitsätze für NS-Betriebsfunktionäre. In den Abschnitten 1 bis 6 werden die Nazi-Anhänger ermahnt, sich stets als Parteimitglied zu bekennen und als solche jederzeit ihre Pflicht zu tun. Artikel 7 lautet: „Besuche stets und pünktlich die Betriebsratssitzungen und Betriebsratsversammlungen.“ Von besonderer Bedeutung ist Abschnitt 8, der folgenden Wortlaut hat:

„Entlassungen, die wegen Arbeitsmangels erfolgen, stimme grundsätzlich nicht zu.

Ist jedoch die Entlassung oder der zur Entlassung vorgesehene offener Bekenner und Verteidiger der Erfüllungspolitik oder als Mitglied der Young-Parteien tatsächlich bekannt, dann hat er seine Entlassung mitverschuldet, und daher stimme in solchen Fällen der Entlassung unter Angabe einer entsprechenden Erklärung zu.“

Dieser Absatz der Leitsätze verpflichtet die Nazi-Betriebsräte, für die Entlassung von Arbeitern und Arbeiterinnen zu stimmen, nur weil diese Mitglied der freien Gewerkschaften oder der Sozialdemokratischen Parteien sind. Offener ist der parteipolitische Terror in den Betrieben noch niemals vertreten worden wie in dieser Anweisung der Parteileitung der Nazis. Und diese Aufforderung ist ein bewusster Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz. Im § 81 wird bestimmt, dass die Einstellung eines Arbeiters „nicht von seiner politischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein abhängig gemacht werden darf“. Und wenn ein Arbeiter aus diesen Gründen entlassen wird, steht ihm nach § 84 das Recht des Einspruchs zu, und der Betriebsrat hat dann die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern. Die Betriebsräte haben das gerade Gegenteil von dem zu tun, zu was sie von der Nazi-Parteileitung aufgefordert werden.

Die Arbeiter in den Betrieben, wo die Nazi-Betriebsräte ihr verwerfliches Spiel treiben, werden sorgfältig darauf achten müssen, ob ihre Entlassung aus politischen Gründen erfolgt; wenn ja, dann haben sie alle gesetzlichen Wege zu beschreiten, damit sie zu ihrem Rechte kommen. Das beste aber ist, wenn sie bei der Wahl des Betriebsrats dafür sorgen, dass nur die Kandidaten der freien Gewerkschaften gewählt werden. Dann haben die Nazis keine Möglichkeit, ihre verbrecherischen Absichten durchzuführen.

Kostgeldentschädigung und Lehrgeld

Zu den Mitteln, mit denen manche Innungsorganisationen den Kampf gegen die tarifliche Festsetzung der Entschädigungssätze für die Lehrlinge führten, gehört auch das Verlangen nach Lehrgeld. Ein Tischlermeister in Zittau hat in den Lehrvertrag, den er mit den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge abschloss, eine Bestimmung hineingebracht, nach welcher 20 Prozent des vertraglichen Kostgeldbetrages als Lehrgeld in wöchentlichen Raten an den Lehrmeister zu zahlen sind. Um diesen Betrag hat der Meister auch das Kostgeld gekürzt. Hiergegen haben zwei Lehrlinge Klage erhoben mit dem Verlangen auf Nachzahlung der zurückbehaltenen Beträge. Das Arbeitsgericht Zittau hat durch eine Entscheidung vom 31. Dezember 1930 dieses Verlangen als berechtigt anerkannt und den Lehrmeister zur Herausgabe der einbehaltenen Beträge verurteilt.

In den Entscheidungsgründen wird unter anderem ausgeführt: „In Wirklichkeit handelt es sich bei dem vereinbarten Lehrgeld um eine Herabminderung der tariflich festgesetzten Kostgeldentschädigung. Eine solche ist jedoch nach § 1, Absatz 1 der Verordnung über Tarifverträge als Umgehung des Tarifvertrages unwirksam.“

In der Verhandlung hatte der beklagte Meister erklärt, dass die Vereinbarung von Lehrgeld zwar bisher im Tischlerhandwerk nicht üblich gewesen sei. Nachdem aber gegen den Willen der Vereinigten Tischlerinnungen der Reichstarifvertrag für das Holzgewerbe mit den darin festgelegten Entschädigungen für die Lehrlinge verbindlich erklärt worden sei, habe man sich nur dadurch helfen können, dass man ein Lehrgeld vereinbarte.

Man kann es verstehen, wenn die Innungsorganisationen aus einer grundsätzlichen Einstellung heraus, die wir allerdings für falsch halten, der tariflichen Regelung der Entschädigungssätze für Lehrlinge Widerstand entgegensetzen. Was aber hier zutage tritt und was man auch an anderen Stellen beobachtet hat, hat mit grundsätzlicher Einstellung nichts zu tun. Es handelt sich um den kleinlichen Versuch, sich an dem geringen Kostgeld, das dem Lehrling zusteht, zu bereichern. Aber dieser Krämergeist ist es gerade, der das Zünftertum zu einer so unsympathischen Zeiterscheinung macht.

Versäumnisentschädigung des Betriebsrats

Der Vorsitzende des Arbeiterrats hat, ohne geladen zu sein, an der Verhandlung in einem Prozess über Akkordstreitigkeiten teilgenommen. Sein Verlangen nach Lohn für die versäumte Arbeitszeit wurde vom Unternehmer abgelehnt. Das Landesarbeitsgericht Eiberfeld erklärte durch Urteil vom 2. April 1930 den Anspruch für berechtigt. Das Reichsarbeitsgericht hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In seinem Urteil (277/30) führt es aus, dass die Anwesenheit des Klägers bei der Verhandlung nicht zu seinen Amtsgeschäften gehöre. Der Annahme der Vorinstanz, dass die Anwesenheit des Klägers notwendig gewesen sei, weil er nach § 66. 3 BRG. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren habe, könne nicht beigegeben werden. Das Reichsarbeitsgericht lässt es dahingestellt, ob diese Bestimmung, die sich auf den Betriebsrat bezieht, auch auf den Arbeiterrat anwendbar ist, da bei dem Streitgegenstand von einer Erschütterung des Betriebes keine Rede sein konnte. Auch § 78. 2 BRG. kann nicht angewendet werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber weder um einen Streit über den Akkordlohn an sich noch um eine Neuregelung für die Zukunft. Auf den Prozess selbst hatte der Arbeiterrat keinen Einfluss.

